



Amtsblatt

für den Landkreis Aurich

Herausgeber: Landkreis Aurich, Fischteichweg 7-13, 26603 Aurich

Nr. 13	Freitag, 14. März	2025
--------	-------------------	------

I N H A L T:

A. Bekanntmachungen des Landkreises Aurich

Änderungshaushaltssatzung des Landkreises Aurich für das Haushaltsjahr 2025..... 141

Haushaltssatzung des Landkreises Aurich für das Haushaltsjahr 2025..... 143

Verordnung über die Schau und Unterhaltung der Gewässer dritter Ordnung für das Gebiet des Landkreises Aurich vom 12.09.1986 in der Fassung der 2. Änderung vom 20.11.2024 149

B. Bekanntmachungen der Gemeinden

Bekanntmachung der 36. Änderung des Flächennutzungsplans der Gemeinde Südbrookmerland..... 153

Bekanntmachung zur Bauleitplanung der Gemeinde Südbrookmerland Inkrafttreten des vorhabenbezogenen Bebauungsplans Nr. 3.39 „Aldi Moordorf“ 155

A. Bekanntmachungen des Landkreises Aurich

**Änderungshaushaltssatzung
des Landkreises Aurich für das Haushaltsjahr 2025**

Aufgrund des § 112 in Verbindung mit § 58 Abs. 1 Nr. 9 des Niedersächsischen Kommunalverfassungsgesetzes (NKomVG) hat der Kreistag in seiner Sitzung am 17. Dezember 2024 folgende Änderungshaushaltssatzung 2025 beschlossen:

§ 1

Mit der Änderungshaushaltssatzung werden

	die bisherigen festgesetzten Gesamtbeträge	erhöht um	vermindert um	und damit der Gesamtbetrag des Haushaltsplans einschließlich der Nachträge festgesetzt auf
	-Euro-	-Euro-	-Euro-	-Euro-
1	2	3	4	5
Ergebnishaushalt				
ordentliche Erträge	530.801.600	404.000	0	531.205.600
ordentliche Aufwendungen	565.712.800	1.191.000	0	566.903.800
außerordentliche Erträge	50.000	0	0	50.000
außerordentliche Aufwendungen	0	0	0	0
Finanzhaushalt				
Einzahlungen aus laufender Verwaltungstätigkeit	524.778.400	404.000	0	525.182.400
Auszahlungen aus laufender Verwaltungstätigkeit	547.093.100	1.191.000	0	548.284.100
Einzahlungen für Investitionstätigkeit	6.241.700	0	0	6.241.700
Auszahlungen für Investitionstätigkeit	30.098.500	12.200.000	0	42.298.500
Einzahlungen für Finanzierungs- tätigkeit	36.166.800	12.200.000	0	48.366.800
Auszahlungen für Finanzierungs- tätigkeit	21.195.000	465.000	0	21.660.000
Nachrichtlich				
Gesamtbetrag der Einzahlungen des Finanzhaushalts	567.186.900	12.604.000		579.790.900
Gesamtbetrag der Auszahlungen des Finanzhaushalts	598.386.600	13.856.000		612.242.600

§§ 1 a bis f

Mit der Änderungshaushaltssatzung werden die Festsetzungen der Wirtschaftspläne der Einrichtungen Ubbo-Emmius-Klinik Aurich-Norden Vermögensverwaltung und der Pflege- und Betreuungszentren - Vermögensverwaltung- des Landkreises Aurich sowie der Eigenbetriebe Rettungsdienst des

Landkreises Aurich, Kreisvolkshochschule Aurich-Norden, Abfallwirtschaftsbetrieb Landkreis Aurich und Breitbandnetz Landkreis Aurich nicht geändert.

Kredite

§ 2

Der Gesamtbetrag der vorgesehenen Kreditaufnahmen für Investitionen und Investitionsförderungsmaßnahmen (Kreditermächtigung) wird gegenüber der bisherigen Festsetzung in Höhe von 23.906.800 Euro um 12.200.000 Euro erhöht und damit auf 36.106.800 Euro festgesetzt.

§ 2 a

Der Gesamtbetrag der Kredite, der für Investitionen im Rahmen einer Ausnahmegenehmigung (Konzernfinanzierung) im Haushaltsjahr aufgenommen werden darf, wird gegenüber der bisherigen Festsetzung in Höhe von 6.000.000 Euro um 24.000.000 Euro erhöht und damit auf 30.000.000 Euro festgesetzt.

§§ 2 b bis g

Die Gesamtbeträge der in den Vermögensplänen der Einrichtungen Ubbo-Emmius-Klinik Aurich-Norden Vermögensverwaltung und der Pflege- und Betreuungszentren -Vermögensverwaltung- des Landkreises Aurich, sowie der Eigenbetriebe Rettungsdienst des Landkreises Aurich, Kreisvolkshochschule Aurich-Norden, Abfallwirtschaftsbetrieb Landkreis Aurich und Breitbandnetz Landkreis Aurich vorgesehenen Kreditaufnahmen für Investitionen werden gegenüber den bisherigen Festsetzungen nicht geändert.

Verpflichtungsermächtigungen

§§ 3, 3 a und b

Die §§ 3, 3 a und b werden nicht geändert.

Liquiditätskredite

§§ 4 und 4 a bis g

Die §§ 4 und 4 a bis g werden nicht geändert.

Kreisumlage

§ 5

Der § 5 wird nicht geändert.

Über- und außerplanmäßige Aufwendungen und Auszahlungen

§ 6

Der § 6 wird nicht geändert.

Deckungs- und Übertragungsgrundsätze

§ 7

Der § 7 wird nicht geändert.

Investitionen von erheblicher finanzieller Bedeutung

§ 8

Der § 8 wird nicht geändert.

Aurich, 17. Dezember 2024

Landkreis Aurich

Der Landrat
Meinen

Haushaltssatzung des Landkreises Aurich für das Haushaltsjahr 2025

Aufgrund des § 112 in Verbindung mit § 58 Abs. 1 Nr. 9 des Niedersächsischen Kommunalverfassungsgesetzes (NKomVG) hat der Kreistag in seiner Sitzung am 20. November 2024 folgende Haushaltssatzung 2025 beschlossen:

§ 1

Der Haushaltsplan für das Haushaltsjahr 2025 wird

1. im **Ergebnishaushalt**
mit dem jeweiligen Gesamtbetrag
 - 1.1 der ordentlichen Erträge auf 530.801.600 Euro
 - 1.2 der ordentlichen Aufwendungen auf 565.712.800 Euro
 - 1.3 der außerordentlichen Erträge auf 50.000 Euro
 - 1.4 der außerordentlichen Aufwendungen auf 0 Euro
2. im **Finanzhaushalt**
mit dem jeweiligen Gesamtbetrag
 - 2.1 der Einzahlungen aus laufender Verwaltungstätigkeit 524.778.400 Euro
 - 2.2 der Auszahlungen aus laufender Verwaltungstätigkeit 547.093.100 Euro
 - 2.3 der Einzahlungen für Investitionstätigkeit 6.241.700 Euro
 - 2.4 der Auszahlungen für Investitionstätigkeit 30.098.500 Euro
 - 2.5 der Einzahlungen für Finanzierungstätigkeit 36.166.800 Euro
 - 2.6 der Auszahlungen für Finanzierungstätigkeit 21.195.000 Euro

festgesetzt.

Nachrichtlich: Gesamtbetrag

der Einzahlungen des Finanzhaushaltes

567.186.900 Euro

der Auszahlungen des Finanzhaushaltes

598.386.600 Euro

§ 1a

Der Wirtschaftsplan der **Ubbo-Emmius-Klinik Aurich-Norden Vermögensverwaltung** wird für das Haushaltsjahr 2025

im Erfolgsplan mit	Erträgen von	4.155.000 Euro
	Aufwendungen von	4.155.000 Euro
im Vermögensplan mit	Einnahmen von	2.880.000 Euro
	Ausgaben von	2.880.000 Euro

festgesetzt.

§ 1b

Der Wirtschaftsplan der **Pflege- und Betreuungszentren -Vermögensverwaltung- des Landkreises Aurich** wird für das Haushaltsjahr 2025

im Erfolgsplan mit	Erträgen von	1.145.000 Euro
	Aufwendungen von	1.433.000 Euro
im Vermögensplan mit	Einnahmen von	1.240.000 Euro
	Ausgaben von	1.240.000 Euro

festgesetzt.

§ 1c

Der Wirtschaftsplan des **Eigenbetriebes Rettungsdienst des Landkreises Aurich** wird für das Haushaltsjahr 2025

im Erfolgsplan mit	Erträgen von	20.766.400 Euro
	Aufwendungen von	20.766.400 Euro
im Vermögensplan mit	Einnahmen von	4.207.000 Euro
	Ausgaben von	4.207.000 Euro

festgesetzt.

§ 1d

Der Wirtschaftsplan des **Eigenbetriebes Kreisvolkshochschule Aurich-Norden** wird für das Haushaltsjahr 2025

im Erfolgsplan mit	Erträgen von	18.669.000 Euro
	Aufwendungen von	18.669.000 Euro
im Vermögensplan mit	Einnahmen von	1.570.000 Euro
	Ausgaben von	1.570.000 Euro

festgesetzt.

§ 1e

Die Wirtschaftspläne des **Eigenbetriebes Abfallwirtschaftsbetrieb Landkreis Aurich** werden für das Haushaltsjahr 2025 im

Teilbereich Abfallwirtschaft

im Erfolgsplan mit	Erträgen von	30.420.000 Euro
	Aufwendungen von	30.359.200 Euro
im Vermögensplan mit	Einnahmen von	0 Euro
	Ausgaben von	0 Euro

Teilbereich Fäkalschlammentsorgung

im Erfolgsplan mit	Erträgen von	291.100 Euro
	Aufwendungen von	291.100 Euro
im Vermögensplan mit	Einnahmen von	0 Euro
	Ausgaben von	0 Euro

festgesetzt.

§ 1f

Der Wirtschaftsplan des **Eigenbetriebes Breitbandnetz Landkreis Aurich** wird für das Haushaltsjahr 2025

im Erfolgsplan mit	Erträgen von	4.039.000 Euro
	Aufwendungen von	8.780.000 Euro
im Vermögensplan mit	Einnahmen von	58.533.000 Euro
	Ausgaben von	58.533.000 Euro

festgesetzt.

Kredite

§ 2

Der Gesamtbetrag der vorgesehenen Kreditaufnahmen für Investitionen und Investitionsförderungsmaßnahmen (Kreditermächtigung) wird auf **23.906.800 Euro** festgesetzt.

§ 2a

Der Höchstbetrag der Kredite, die für Investitionen im Rahmen einer Ausnahmegenehmigung (**Konzernfinanzierung**) im Haushaltsjahr 2025 insgesamt aufgenommen werden dürfen, wird auf **6.000.000 Euro** festgesetzt. Die Weiterleitung erfolgt zu marktüblichen Konditionen. Die erzielten Zinsüberschüsse verbleiben bei der Kernverwaltung.

§ 2b

Der Gesamtbetrag der vorgesehenen Kreditaufnahmen für Investitionen wird im Vermögensplan der **Ubbo-Emmius-Klinik Aurich-Norden Vermögensverwaltung** auf **780.000 Euro** festgesetzt.

§ 2c

Der Gesamtbetrag der vorgesehenen Kreditaufnahmen für Investitionen wird im Vermögensplan der **Pflege- und Betreuungszentren -Vermögensverwaltung- des Landkreises Aurich** auf **215.000 Euro** festgesetzt.

§ 2d

Der Gesamtbetrag der vorgesehenen Kreditaufnahmen für Investitionen wird im Vermögensplan des **Eigenbetriebes Rettungsdienst des Landkreises Aurich** auf **4.000.000 Euro** festgesetzt.

§ 2e

Im Vermögensplan des **Eigenbetriebes Kreisvolkshochschule Aurich-Norden** werden Kreditaufnahmen für Investitionen auf **1.200.000 Euro** festgesetzt.

§ 2f

Kredite für Investitionen und Investitionsförderungsmaßnahmen werden für den **Eigen-betrieb Abfallwirtschaftsbetrieb Landkreis Aurich** im **Teilbereich Abfallwirtschaft** und im **Teilbereich Fäkalschlammentsorgung** nicht veranschlagt.

§ 2g

Der Gesamtbetrag der vorgesehenen Kreditaufnahmen für Investitionen wird im Vermögensplan des **Eigenbetriebes Breitbandnetz Landkreis Aurich** auf **21.821.000 Euro** festgesetzt.

Verpflichtungsermächtigungen

§ 3

Der Gesamtbetrag der Verpflichtungsermächtigungen wird auf **33.002.000 Euro** festgesetzt.

§ 3a

Der Gesamtbetrag der Verpflichtungsermächtigungen im Vermögensplan des **Eigenbetriebes Breitbandnetz Landkreis Aurich** wird auf **16.000 Euro** festgesetzt.

§ 3b

In den Vermögensplänen der **Ubbo-Emmius-Klinik Aurich-Norden Vermögensverwaltung**, der **Pflege- und Betreuungszentren -Vermögensverwaltung- des Landkreises Aurich**, des **Eigenbetriebes Rettungsdienst des Landkreises Aurich**, des **Eigenbetriebes Kreisvolkshochschule Aurich-Norden** und des **Eigenbetriebes Abfallwirtschaftsbetrieb Landkreis Aurich** werden Verpflichtungsermächtigungen nicht veranschlagt.

Liquiditätskredite

§ 4

Der Höchstbetrag, bis zu dem im Haushaltsjahr 2025 Liquiditätskredite zur rechtzeitigen Leistung von Auszahlungen in Anspruch genommen werden dürfen, wird auf **80.000.000 Euro** festgesetzt.

§ 4a

Der Landkreis Aurich darf ausschließlich zur Vorfinanzierung der investiven Bestandteile des Projektes Zentralklinikum im Haushaltsjahr 2025 Liquiditätskredite bis zu **40.000.000 Euro** an die Trägergesellschaft Kliniken Aurich-Emden-Norden mbH bereitstellen (**Konzernfinanzierung**).

§ 4b

Der Höchstbetrag, bis zu dem im Haushaltsjahr 2025 Liquiditätskredite zur rechtzeitigen Leistung von Auszahlungen durch die Sonderkasse der **Ubbo-Emmius-Klinik Aurich-Norden Vermögensverwaltung** in Anspruch genommen werden dürfen, wird auf **500.000 Euro** festgesetzt.

§ 4c

Der Höchstbetrag, bis zu dem im Haushaltsjahr 2025 Liquiditätskredite zur rechtzeitigen Leistung von Auszahlungen durch die Sonderkasse der **Pflege- und Betreuungszentren - Vermögensverwaltung - des Landkreises Aurich** in Anspruch genommen werden dürfen, wird auf **200.000 Euro** festgesetzt.

§ 4d

Der Höchstbetrag, bis zu dem im Haushaltsjahr 2025 Liquiditätskredite zur rechtzeitigen Leistung von Auszahlungen durch die Sonderkasse des **Eigenbetriebes Rettungsdienst des Landkreises Aurich** in Anspruch genommen werden dürfen, wird auf **5.000.000 Euro** festgesetzt.

§ 4e

Der Höchstbetrag, bis zu dem im Haushaltsjahr 2025 Liquiditätskredite zur rechtzeitigen Leistung von Auszahlungen durch die Sonderkasse des **Eigenbetriebes Kreisvolkshochschule Aurich-Norden** in Anspruch genommen werden dürfen, wird auf **1.500.000 Euro** festgesetzt.

§ 4f

Der Höchstbetrag, bis zu dem im Haushaltsjahr 2025 Liquiditätskredite zur rechtzeitigen Leistung von Auszahlungen durch die Sonderkasse des **Eigenbetriebes Abfallwirtschaftsbetrieb Landkreis Aurich Teilbereich Abfallwirtschaft** in Anspruch genommen werden dürfen, wird auf **5.070.000 Euro** festgesetzt. Für die Sonderkasse des **Teilbereiches Fäkalschlammentsorgung** werden Liquiditätskredite nicht beansprucht.

§ 4g

Der Höchstbetrag, bis zu dem im Haushaltsjahr 2025 Liquiditätskredite zur rechtzeitigen Leistung von Auszahlungen durch die Sonderkasse des **Eigenbetriebes Breitbandnetz Landkreis Aurich** in Anspruch genommen werden dürfen, wird auf **14.000.000 Euro** festgesetzt.

§ 5

Der Hebesatz der Kreisumlage (§ 15 NFAG) für das Haushaltsjahr 2025 wird auf **50,5 v. H.** der Steuerkraftzahlen gem. § 11 NFAG sowie 90 v. H. der Schlüsselzuweisungen der kreisangehörigen Gemeinden festgesetzt.

§ 6

Über- und außerplanmäßige Aufwendungen und Auszahlungen gelten im Sinne des § 117 NKomVG als unerheblich, wenn sie im Einzelfall den Betrag von 50.000 Euro nicht übersteigen.

§ 7

Die Deckungs- und Übertragungsgrundsätze werden gemäß den Regelungen in der Übersicht über die gebildeten Budgets nach § 1 Abs. 2 Nr. 12 i. V. m. § 4 Abs. 3 der Kommunalhaushalts- und -kassenverordnung (KomHKVO) festgesetzt.

§ 8

Investitionen von erheblicher finanzieller Bedeutung im Sinne des § 12 der Kommunalhaushalts- und -kassenverordnung (KomHKVO) liegen vor, wenn die Investitionssumme 1 % der Erträge des Ergebnishaushaltes übersteigt.

Aurich, 20. November 2024

Landkreis Aurich

Der Landrat
Meinen

Die vorstehende Haushaltssatzung einschl. Änderungshaushaltssatzung für das Haushaltsjahr 2025 wird hiermit öffentlich bekanntgemacht.

Die nach § 119 Abs. 4, § 120 Abs. 2 und § 130 Abs. 3 Niedersächsisches Kommunalverfassungsgesetz (NKomVG) sowie § 15 Abs. 6 des Niedersächsischen Gesetzes über den Finanzausgleich (NFAG) erforderliche Genehmigung ist am 11.03.2025 durch das Niedersächsische Ministerium für Inneres und Sport unter dem Aktenzeichen 32.17-10302-452 (2025) erteilt worden.

Der Haushaltsplan liegt nach § 114 Abs. 2 Satz 3 NKomVG vom 17.03.2025 bis zum 25.03.2025 zur Einsichtnahme im Kreishaus Aurich, Fischteichweg 7-13, Zimmer 2.019, öffentlich aus.

Der Beteiligungsbericht liegt nach § 151 S. 3 NKomVG zur Einsichtnahme im Kreishaus Aurich, Fischteichweg 7-13, Zimmer 2.019, öffentlich aus.

Es wird darauf hingewiesen, dass der Haushaltsplan und der Beteiligungsbericht auf der Internetseite www.landkreis-aurich.de einzusehen sind.

Aurich, den 12. März 2025

Landkreis Aurich

Der Landrat
Meinen

**Verordnung
über die Schau und Unterhaltung der Gewässer dritter Ordnung für das Gebiet des Landkreises
Aurich vom 12.09.1986 in der Fassung der 2. Änderung vom 20.11.2024**

Aufgrund der §§ 78, 79 und 127 des Niedersächsischen Wassergesetzes (NWG) vom 19.02.2010 (Nds. GVB1. 2010 S. 64) in Verbindung mit § 42 Wasserhaushaltsgesetzes (WHG) vom 31.07.2009 (BGBl. I 2009 S. 2585) in den zurzeit gültigen Fassungen hat der Kreistag des Landkreises Aurich in seiner Sitzung am 20.11.2024 folgende Verordnung in der Fassung der 2. Änderung beschlossen:

Präambel

Zweck dieser Verordnung ist es, die ordnungsgemäße Unterhaltung der Gewässer dritter Ordnung sicherzustellen, besonders wichtige Gewässer dritter Ordnung als Schaugräben klassifizieren zu können und die Schau der Gewässer zu beregeln.

**Abschnitt I
- Anwendungsbereich -**

**§1
Geltungsbereich**

Diese Verordnung gilt für die im Gebiet des Landkreises Aurich gelegenen Gewässer dritter Ordnung im Sinne des § 2 Abs. 1 Nr. 1 WHG in Verbindung mit den §§ 1 und 40 NWG. Weitergehende Regelungen aus den Satzungen der Wasser- und Bodenverbände bleiben unberührt.

**Abschnitt II
- Unterhaltung -**

**§2
Unterhaltungspflicht**

Soweit die Unterhaltung der Gewässer dritter Ordnung nicht von einer Kommune, von einem Wasser- und Bodenverband oder einem auf Grund eines besonderen Rechtstitels zur Unterhaltung Verpflichteten durchzuführen ist, obliegt sie dem Eigentümer. Lässt sich dieser nicht ermitteln, so obliegt sie dem Anlieger. Unterhaltungspflichtig für die Anlagen in, an, über oder unter den Gewässern sind im Regelfall die Genehmigungsinhaber, sofern keine anderweitige Regelung getroffen wurde.

**§3
Vorgaben der Unterhaltung**

- (1) Bei der Unterhaltung der Gewässer dritter Ordnung sind die gesetzlichen Bestimmungen zum Naturschutz, Bodenschutz, Abfallrecht, die allgemeinen Grundsätze der Gewässerbewirtschaftung und die Bewirtschaftungsziele für oberirdische Gewässer zu beachten.
- (2) Zur ordnungsgemäßen Unterhaltung sind die Gewässer bedarfsgerecht so zu unterhalten, dass der ordnungsgemäße Wasserabfluss und die Pflege und Entwicklung gewährleistet ist. Notwendige Unterhaltungsmaßnahmen sind spätestens bis zu den öffentlich bekannt gegebenen Schauterminen durchzuführen.

(3) Die Gewässerunterhaltung umfasst insbesondere:

1. die Reinigung, Räumung, Freihaltung und den Schutz des Gewässerbettes einschließlich seiner Böschungen,
 2. die Pflege von Flächen entlang der Böschungsoberkanten (Gewässerrandstreifen) soweit andernfalls eine sachgerechte Unterhaltung des Gewässers nicht gewährleistet ist,
 3. die Unterhaltung und der Betrieb der Anlagen, wie z. B. Verrohrungen, die der Abführung des Wassers dienen.
- (4) Bei der Räumung müssen alle den ordnungsgemäßen Wasserabfluss beeinträchtigenden Hindernisse (Verkrautungen, Verschlammungen, Versandungen, Laubablagerungen usw.) beseitigt werden. Bei Bedarf sind die Böschungen zu mähen.
- (5) Bäume, Hecken und Gebüsche dürfen, wenn dies für den Wasserabfluss und die Unterhaltungsarbeiten unvermeidlich ist und nur in der Zeit vom 01. Oktober bis zum 28. bzw. 29. Februar auf den Stock gesetzt oder beseitigt werden. Röhricht darf ebenfalls nur in diesem Zeitraum und nur in Abschnitten zurückgeschnitten werden.
- (6) Zur Vermeidung von Böschungsabbrüchen sind die Böschungen mit einem möglichst flachen Winkel und naturnah, z. B. mit Rasen begrünt zu gestalten. Böschungsbefestigungen sind grundsätzlich verboten. Über Ausnahmen entscheidet die Untere Wasserbehörde des Landkreises Aurich im Einzelfall.
- (7) Bei der Gewässerunterhaltung anfallende Sträucher, Wurzeln, Erde usw. sind zeitnah zu beseitigen. Der Aushub ist fachgerecht gemäß den gesetzlichen Bestimmungen des Abfall- und Bodenschutzrechts zu entsorgen oder auf den anliegenden Grundstücken so einzuebnen, dass er nicht wieder in das Gewässer gelangen kann und keine Böschungsaufhöhungen entstehen.

§4

Einfriedung sowie Bewirtschaftung der Gewässerrandstreifen

- (1) Ein Gewässerrandstreifen von 1 m Breite ab Böschungsoberkante gemessen ist freizuhalten. Insbesondere ist im Gewässerrandstreifen die Errichtung baulicher Anlagen, Befestigungen, Pflasterungen, Terrassen, Winkelstützwänden, Totholzhecken, Zäunen etc. verboten. Lebende Hecken und Bäume dürfen nicht neu angepflanzt werden. Über Ausnahmen entscheidet die Untere Wasserbehörde im Einzelfall. Anlagen im Gewässerrandstreifen, die zum Zeitpunkt des Erlasses dieser Satzung bereits vorhanden sind, können auf Anordnung der zuständigen Behörde entfernt werden, wenn die Standfestigkeit der Böschung gefährdet ist oder eine Erschwernis für die Gewässerunterhaltung gegeben ist.
- (2) Weidegrundstücke sind so einzufrieden, dass das Weidevieh die Böschungen nicht beschädigen kann. Die Einfriedungen müssen deshalb mindestens 1 m von der oberen Böschungskante entfernt angebracht und ordnungsmäßig unterhalten werden. Eine maschinelle Räumung muss trotz Einfriedung möglich sein. Im Einzelfall kann eine abweichende Regelung gestattet werden, wenn die Unterhaltung des Gewässers nicht beeinträchtigt wird.
- (3) Ackergrundstücke dürfen in einem 1 m breiten Streifen entlang der Böschungsoberkante nicht bewirtschaftet werden. Außerhalb des Gewässerrandstreifens dürfen sie nur so bewirtschaftet werden, dass die Böschungen nicht beschädigt werden.

- (4) Die Regelungen zum Gewässerrandstreifen nach § 38 WHG i. V. m. § 58 NWG bleiben unberührt.
- (5) Vieh darf grundsätzlich nicht durch Gewässer getrieben werden. Über Ausnahmen entscheidet die Untere Wasserbehörde des Landkreises Aurich im Einzelfall.
- (6) Die Anlage offener Tränkstellen in und am Gewässer ist untersagt. Viehtränken sind so anzulegen, dass sie das Gewässer nicht beeinträchtigen und die Unterhaltung nicht behindern.
- (7) Anlieger und Hinterlieger haben Bäume und Sträucher oder andere Gegenstände zu beseitigen, wenn sie den ordnungsgemäßen Wasserabfluss oder die Standsicherheit der Böschungen gefährden oder die Unterhaltung des Gewässers erheblich erschweren bzw. unmöglich machen.

Abschnitt III **- Gewässerschau -**

§5 **Durchführung**

- (1) Die Gewässer dritter Ordnung werden nach Bedarf geschaut.
- (2) Wasserwirtschaftlich bedeutende Gewässer (Schaugewässer) werden im Herbst jeden Jahres geschaut (Gewässerschau).
- (3) Die Gewässerschau wird durch die Städte, Gemeinden und Samtgemeinden durchgeführt. Sie können Schaubeauftragte einsetzen und die Leitung der Schau einem Schaubeauftragten übertragen.
- (4) Die Schaugewässer werden durch die Gemeinde in Abstimmung mit dem Landkreis Aurich festgelegt und in entsprechenden Plänen dokumentiert. Eine Überprüfung der Schaugewässerpläne erfolgt mindestens alle fünf Jahre.
- (5) Der Landkreis Aurich ist befugt, an der Gewässerschau teilzunehmen.

§6 **Schaftermine**

- (1) Der Zeitraum, in dem die Schau der Gewässer in den Städten, Gemeinden und Samtgemeinden stattfindet, ist durch den Landkreis Aurich mindestens vier Wochen vor Beginn des Zeitraums der Gewässerschauen in den örtlichen Tageszeitungen sowie zusätzlich auf der Internetseite des Landkreises bekannt zu machen. Ebenfalls erfolgt eine Veröffentlichung auf den Internetseiten der Städte, Gemeinden und Samtgemeinden.
- (2) In der Bekanntmachung ist darauf hinzuweisen, dass die Unterhaltungspflichtigen, die Anlieger und die zur Benutzung der Gewässer Befugten Gelegenheit zur Teilnahme und zur Äußerung haben.
- (3) Die Gewässerschau einschließlich einer Nachschau ist bis zum 31. Dezember eines jeden Jahres abzuschließen. Ausnahmen davon sind mit der Unteren Wasserbehörde frühzeitig abzustimmen.

§7

Befugnis der Schaubeauftragten

Die Schaubeauftragten sind befugt, gemäß § 101 Abs. 1 bis 3 WHG i. V. m. § 78 Abs. 2 NWG jederzeit die Gewässer zu begutachten und zu diesem Zweck auch die Gewässer selbst sowie die Grundstücke der Anlieger und Hinterlieger zu betreten. Für Betriebsgrundstücke gilt dies nur während der Betriebszeiten.

§8

Umfang und Ablauf der Gewässerschau

- (1) Im Schautermin ist vor allem festzustellen, ob die Gewässer einschließlich ihrer Böschungen und der Gewässerrandstreifen ordnungsgemäß unterhalten werden. Wird festgestellt, dass die Gewässer mangelhaft unterhalten werden (§ 61 NWG), Anlagen in an, über oder unter den Gewässern ohne Genehmigung errichtet worden sind (§ 57 NWG i. V. m. § 36 WHG), der Gewässerrandstreifen verbaut oder anderweitig unerlaubt in Anspruch genommen wurde, Böschungsbefestigungen eingebaut wurden, oder die Gewässer unbefugt benutzt werden (§§ 8, 9 WHG), ist dies in einem Schauprotokoll festzuhalten und der zuständigen Gemeinde, Samtgemeinde oder Stadt mitzuteilen.
- (2) Die zuständige Gemeinde, Samtgemeinde oder Stadt weist die Unterhaltungspflichtigen sodann schriftlich auf die erforderliche Behebung der Unterhaltungsmängel hin und hört sie gemäß § 28 VwVfG zu den für die Entscheidung erheblichen Tatsachen an. Den Unterhaltungspflichtigen ist dabei eine Frist von zwei Wochen für die Beseitigung der Unterhaltungsmängel einzuräumen. Ihnen ist dabei mitzuteilen, dass im Falle einer Nichterledigung eine kostenpflichtige Anordnung zur Mängelbeseitigung durch den Landkreis Aurich erfolgen wird.
- (3) Nach Fristablauf erfolgt eine Nachschau durch die Schaubeauftragten.
- (4) Über den Verlauf und das Ergebnis der Gewässerschau samt Nachschau ist eine Niederschrift zu fertigen. Aus der Niederschrift muss hervorgehen, wer an der Schau teilgenommen hat, welche Mängel festgestellt wurden und welche Maßnahmen jeweils zur Unterhaltung des Gewässers erforderlich sind. Ebenfalls sind die weiteren Auffälligkeiten gemäß Absatz 1 zu dokumentieren. Der Niederschrift sind Fotos, Pläne, die versendeten Anhörungen, ergänzende Berichte u. ä. beizufügen.
- (5) Die Niederschrift einschließlich der Anlagen ist dem Landkreis Aurich unverzüglich nach Abschluss der Nachschau zu übermitteln.
- (6) Der Landkreis Aurich ordnet den Unterhaltungspflichtigen im Falle einer Nichtbehebung der Unterhaltungsmängel sodann kostenpflichtig die erforderliche Gewässerunterhaltung an und ergreift weitere erforderliche Maßnahmen.

Abschnitt IV

- Kosten und Zwangsmittel -

§ 9

Kosten

- (1) Werden Maßnahmen im Rahmen der Gewässeraufsicht durch den Landkreis Aurich dadurch veranlasst, dass jemand die Pflicht zur Unterhaltung der Gewässer aus dem NWG, WHG oder dieser Verordnung verletzt, so trägt der Unterhaltungspflichtige die Kosten dieser Maßnahmen.

- (2) Städte, Gemeinden und Samtgemeinden teilen dem Landkreis Aurich die Höhe der Kosten mit, die für die Nachschau entstanden sind. Der Landkreis Aurich setzt die Kosten gegenüber dem Unterhaltungspflichtigen fest, erhebt sie und leitet sie an die Städte, Gemeinden und Samtgemeinden weiter.

§ 10 Zwangsmittel

Die Erfüllung der Verpflichtungen aus dem WHG, dem NWG und dieser Verordnung kann vor allem mit dem Zwangsmittel der Ersatzvornahme durchgesetzt werden. Die Untere Wasserbehörde kann nach § 40 Abs. 4 WHG in Verbindung mit § 70 NVwVG einen Dritten mit der Erledigung der erforderlichen Unterhaltungsarbeiten beauftragen. Die Kosten hierfür tragen die Unterhaltungspflichtigen.

Abschnitt V - Schlussbestimmung -

§ 11 Inkrafttreten

Diese Verordnung tritt am Tage nach der Veröffentlichung im "Amtsblatt für den Landkreis Aurich" in Kraft.

Aurich, den 20.11.2024

Landkreis Aurich

Der Landrat
Meinen

B. Bekanntmachungen der Gemeinden

Bekanntmachung der 36. Änderung des Flächennutzungsplans der Gemeinde Südbrookmerland

Der Landkreis Aurich hat die vom Rat der Gemeinde Südbrookmerland in seiner öffentlichen Sitzung am 20.02.2025 beschlossene 36. Änderung des Flächennutzungsplans mit Verfügung vom 10.03.2025, Az.: IV-60-02-2429/2024 gemäß § 6 Abs. 1 Baugesetzbuch (BauGB) genehmigt.

Mit der 36. Änderung des Flächennutzungsplans wird der Zweck verfolgt, die bauplanungsrechtlichen Voraussetzungen für die Unterbringung eines großflächigen Einzelhandels und notwendige Verkehrsflächen zu schaffen.

Der räumliche Geltungsbereich umfasst eine Fläche von ca. 1,2 ha und befindet sich östlich der „Ekelser Straße“ (Kreisstraße K 127) in Moordorf. Er umfasst den Straßenabschnitt der Kreisstraße zwischen den Knotenpunkten des Ritzwegs und des Mittelwegs.

Der Bürgermeister Erdwiens

**Bekanntmachung zur Bauleitplanung der Gemeinde Südbrookmerland
Inkrafttreten des vorhabenbezogenen Bebauungsplans Nr. 3.39
„Aldi Moordorf“**

Der Rat der Gemeinde Südbrookmerland hat in seiner öffentlichen Sitzung am 20.02.2025 den vorhabenbezogenen Bebauungsplan Nr. 3.39 „Aldi Moordorf“ mit textlichen Festsetzungen und den Vorhaben- und Erschließungsplan nach § 10 Abs. 1 Baugesetzbuch (BauGB) als Satzung sowie die Begründung mit Umweltbericht mit gleichzeitiger Aufhebung des vorhabenbezogenen Bebauungsplans Nr. 3.32 und Aufhebung weiterer überlagerter Teilbereiche der rechtswirksamen Bebauungspläne Nr. 3.02, Nr. 3.27 und Nr. 3.30 im Ortsteil Moordorf beschlossen.

Mit dem vorhabenbezogenen Bebauungsplan (B-Plan) Nr. 3.39 „Aldi Moordorf“ werden die bauplanungsrechtlichen Voraussetzungen für die Unterbringung eines großflächigen Einzelhandels und notwendige Verkehrsflächen geschaffen.

Der räumliche Geltungsbereich liegt im zentralen Versorgungsbereich Moordorf und umfasst eine Fläche von ca. 1,9 ha. Er befindet sich östlich der „Ekelser Straße“ (Kreisstraße K 127) und umfasst den Straßenabschnitt der Kreisstraße zwischen den Knotenpunkten des Ritzwegs und des Mittelwegs.

Der Geltungsbereich ist aus dem nachstehenden Übersichtsplan ersichtlich:



Der vorhabenbezogene Bebauungsplan Nr. 3.39 tritt mit der Bekanntmachung in Kraft (Vgl. § 10 Abs. 3 BauGB).

Der vorhabenbezogene Bebauungsplan Nr. 3.39 liegt gemäß § 10 Abs. 3 BauGB mit dem Vorhaben- und Erschließungsplan, der Begründung und dem Umweltbericht sowie der zusammenfassenden Erklärung ab sofort im Rathaus der Gemeinde Südbrookmerland, Westvictorburger Str. 2, 26624 Südbrookmerland, während der Dienststunden zu jedermanns Einsichtnahme unbefristet öffentlich aus. Jedermann kann über den Inhalt des Bebauungsplans Auskunft verlangen.

Des Weiteren wird der in Kraft getretene vorhabenbezogene Bebauungsplan Nr. 3.39 mit der Begründung und der zusammenfassenden Erklärung gemäß § 10a Abs. 2 BauGB dauerhaft ins Internet der Gemeinde Südbrookmerland unter <https://www.suedbrookmerland.de/wohnen-bauen/bauleitplanung> sowie über das UVP-Verbund-Portal <https://uvp-verbund.de/Kartendienste> eingestellt.

Eine Verletzung der in § 214 Abs. 1 Satz 1 Nr. 1 bis 3 und Abs. 2 BauGB bezeichneten Verfahrens- und Formvorschriften sowie Mängel des Abwägungsvorgangs nach § 214 Abs. 3 Satz 2 BauGB sind gemäß § 215 Abs. 1 Nr. 1 bis 3 BauGB unbeachtlich, wenn sie nicht innerhalb eines Jahres seit dieser Bekanntmachung schriftlich gegenüber der Gemeinde Südbrookmerland geltend gemacht worden sind. Bei der Geltendmachung ist der Sachverhalt, der die Verletzung oder den Mangel begründen soll, darzulegen.

Auf die Vorschriften des § 44 Abs. 3 Satz 1 und 2 BauGB über die Fälligkeit etwaiger Entschädigungsansprüche im Falle der in den §§ 39 - 42 BauGB bezeichneten Vermögensnachteile, deren Leistung schriftlich beim Entschädigungspflichtigen zu beantragen ist und des § 44 Abs. 4 BauGB über das Erlöschen von Entschädigungsansprüchen, wenn der Antrag nicht innerhalb der Frist von drei Jahren gestellt ist, wird hingewiesen.

Südbrookmerland, den 12. März 2025

Gemeinde Südbrookmerland

Der Bürgermeister
Erdwiens

Herausgeber: Landkreis Aurich, Fischteichweg 7 – 13, 26603 Aurich
Bezugspreis: Jährlich 150,- € inkl. Mehrwertsteuer und Portokosten.
Einzelexemplar: 3,00 € inkl. Mehrwertsteuer und Portokosten.
Redaktionsschluss jeweils Mittwoch, 13.00 Uhr für den Erscheinungstag Freitag der Woche.
Manuskripte für die Bekanntmachung sind an das Kreistagsbüro des Landkreises Aurich, Fischteichweg 7 – 13, 26603 Aurich, Telefon (04941)16 1014, E-Mail: amtsblatt@landkreis-aurich.de, zu senden.
Laufender Bezug des Amtsblattes nur durch den Landkreis Aurich.